

Satzung

zur Anpassung des örtlichen Satzungsrechts an den EURO (EURO-Anpassungssatzung) in der Ortsgemeinde Charlottenberg vom 20.09.2001

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen (Aufgrund des § 17 Landesstraßengesetz und der GemO)

In § 12 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „100,00 DM“ durch die Angabe „50,00 EUR“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

(aufgrund des § 24 GemO und des Kommunalabgabengesetzes)

die Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|---------------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 25,00 € (50,00 DM) |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 50,00 € (100,00 DM) |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 50,00 € (100,00 DM) |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|----------------------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung für | |
| aa) eine Einzelgrabstätte | 150,00 € (300,00 DM) |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 300,00 € (600,00 DM) |
| cc) jede weitere Grabstätte | 150,00 € (300,00 DM) |

b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a bei späteren Bestattungen je Jahr für

aa) eine Einzelgrabstätte	5,00 € (10,00 DM)
bb) eine Doppelgrabstätte	10,00 € (20,00 DM)
cc) jede weitere Grabstätte	5,00 € (10,00 DM)

c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchstabe a und b für

aa) eine Einzelgrabstätte	150,00 € (300,00 DM)
bb) eine Doppelgrabstätte	300,00 € (600,00 DM)
cc) jede weitere Grabstätte	150,00 € (300,00 DM)

2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Buchst. a 150,00 € (300,00 DM)

b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen je Jahr für 5,00 € (10,00 DM)

c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchstabe a und b 150,00 € (300,00 DM)

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung

a) einer Leiche	20,00 € (40,00 DM)
b) einer Urne	20,00 € (40,00 DM)

Artikel 3 Außerkräfttreten

Die Satzung über die Vergnügungssteuer der Gemeinde Charlottenberg vom 08.10.1973 wird hiermit aufgehoben.

Artikel 4 Inkräfttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Charlottenberg, den 20.09.2001

(Rainer Schmidt)

Ortsbürgermeister